



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2022  
(OR. en, pl)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0405(NLE)**

---

---

**9133/22  
ADD 1**

**EMPL 166  
SOC 267  
EDUC 152  
ECOFIN 432**

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten  
– Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der ungarischen und der polnischen Delegation in Bezug auf die oben genannte Empfehlung des Rates.

**ERKLÄRUNG UNGARNS IN BEZUG AUF DIE EMPFEHLUNG DES RATES ZU  
INDIVIDUELLEN LERNKONTEN**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert.

Ferner wird im Text der Empfehlung des Rates zu individuellen Lernkonten auf mehrere Dokumente Bezug genommen, zu denen Ungarn bereits eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn erhält alle seine früheren nationalen Erklärungen aufrecht.

## **ERKLÄRUNG POLENS IN BEZUG AUF DIE EMPFEHLUNG DES RATES ZU INDIVIDUELLEN LERNKONTEN**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen die Empfehlung dort, wo sie sich auf die „Geschlechtergleichstellung“ bezieht, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der EU-Charta der Grundrechte auslegen.“